

**1. Nachtrag
zum
Vertrag**

**über die Kooperation
zur Durchführung und Abrechnung
von Impfungen gegen die Affenpocken**

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit Soziales, Familie und Integration
(Sozialbehörde)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg),
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

gem. 75 Abs. 6 SGB V

vom 11.10.2022

Hinweis: Die Zustimmung der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) steht noch aus.

Die Vertragspartner vereinbaren mit Wirkung ab Inkrafttreten des Vertrages am 28.07.2022 die nachfolgend angefügte Fassung:

Vertrag

**über die Kooperation
zur Durchführung und Abrechnung
von Impfungen gegen die Affenpocken**

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit Soziales, Familie und Integration
(Sozialbehörde)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg),
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

gem. 75 Abs. 6 SGB V

vom 11.10.2022
in der Fassung
des 1. Nachtrages
vom 02.12.2022

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozialbehörde als oberste Landesgesundheitsbehörde kann gem. § 12 Abs. 3 HmbGDG die Durchführung öffentlich empfohlener Impfungen fördern und diese auch selbst durchführen, insbesondere gegen die sogenannten Affenpocken. Sie möchte bei der Umsetzung der Verimpfungen aufgrund der besonderen Situation und zum Schutz der Bevölkerung die geeigneten vorhandenen Strukturen der vertragsärztlichen Regelversorgung nutzen.

Die KV Hamburg wird von der Sozialbehörde durch diesen Vertrag gemäß § 75 Abs. 6 SGB V mit der Durchführung/Abrechnung und Dokumentation der Impfungen gegen die Affenpocken durch niedergelassenen Ärzte in sogenannten HIV-Schwerpunktpraxen beauftragt.

Der Impfstoff selbst wird vom Bund kostenlos an die Länder abgegeben, die diesen wiederum kostenfrei an die verimpfenden Stellen weitergeben.

Im Interesse der Planungssicherheit und zur Ermöglichung schnellen Handelns hat die Sozialbehörde in Anerkennung ihrer Verantwortung für die Hamburger Bevölkerung bereits eine Kostenerstattungszusage gegenüber der KV Hamburg abgegeben.

Den Vertragspartnern ist bei der Umsetzung bewusst, dass aufgrund der nicht planbaren Impfbereitschaft der jeweilig anspruchsberechtigten Personengruppen sowie der begrenzten Verfügbarkeit der Impfstoffe die Durchführung und Umsetzung der Verimpfungen Anpassungen unterliegen wird.

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Vertragspartner den nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist im Wesentlichen die Abrechnung der Impfleistung, die im Rahmen der Impfkampagne „Affenpocken“ von vertragsärztlich niedergelassenen HIV-Schwerpunktpraxen als Impfstellen erbracht werden. Es wird im Einzelnen geregelt die Mitwirkung der in § 4 genannten Vertragsärzte bei der Durchführung der Impfungen gegen Affenpocken sowie die Unterstützung der KV Hamburg durch die Abrechnung der erforderlichen ärztlichen Leistungen auf der Grundlage von § 75 Abs. 6 SGB V zu Lasten der Sozialbehörde für alle nach der jeweils gültigen Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) anspruchsberechtigten Personen. Insbesondere wird daher geregelt:

1. die Beschreibung der Inhalte und des Umfangs der Mitwirkung der Sozialbehörde bei der Durchführung der Impfungen gegen Affenpocken (§ 2),
2. die Beschreibung der Inhalte und des Umfangs der Mitwirkung der KV Hamburg bei der Durchführung der Impfungen gegen Affenpocken (§ 3),

3. die Inhalte und Voraussetzung der Leistungserbringung durch die Leistungserbringer als Impfstellen und die Abrechnungs- und Vergütungsregelungen der Impfstellen (§ 4),
4. die Beschreibung des Inhalts der Kostentragung und der Rechnungslegung zum Ausgleich der der KV Hamburg im Rahmen dieses Vertrages entstehenden Kosten (§ 5).

§ 2

Aufgaben der Sozialbehörde

Die Sozialbehörde nimmt die Aufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) bei der Durchführung der Impfungen gegen die Affenpocken wahr. Dabei handelt es sich insbesondere um die nachfolgend benannten Aufgaben:

1. Die Sozialbehörde ist vollumfänglich für die Impfstofflogistik verantwortlich und gewährleistet die Belieferung der Impfstellen gem. § 4.
2. Die Sozialbehörde stellt in den Impfstellen gem. § 4 die nachhaltige Versorgung für die Postexpositionsprophylaxe, zu der auch die Postexpositionsprophylaxe am Praxispersonal der Impfstellen selbst gehört, und Indikationsimpfung gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision durch ausreichende Impfdosen sicher, soweit die vom Bund an das Land Hamburg gelieferte Impfstoffmenge dies ermöglicht. Die Mindestabnahmemenge einer durch die Sozialbehörde belieferten Praxis soll dabei eine Packung (20 Ampullen) betragen.
3. Die Sozialbehörde stellt bei Ihrer Aufgabenerfüllung einen stetigen Informationsfluss gegenüber den teilnehmenden Impfstellen sicher.

§ 3

Aufgaben der KV Hamburg

Die KV Hamburg verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages zur Kooperation auf der Grundlage von § 75 Abs. 6 SGB V, insbesondere durch folgende Aufgaben:

1. Sie regelt eigenständig das Nähere zur Registrierung der Impfstellen, stellt die Informationen für die potentiellen Impfstellen über das Verfahren und sonstige Aktualisierungen sicher. In eilbedürftigen Fällen nimmt die KV Hamburg direkten Kontakt für die Registrierung auf und dokumentiert die Umstände in der hierfür gebotenen Art und Weise. Die registrierten Impfstellen sind in Anlage 2 dieses Vertrages aufgeführt. Die KV Hamburg informiert die Sozialbehörde umgehend über Änderungen.
2. Sie übernimmt die Abrechnung und Vergütung der Leistungen für die Impfstellen nach § 4 zu Lasten der Sozialbehörde im Rahmen der Rechnungslegung nach § 5.
3. Sie verpflichtet die Impfstellen, die in diesem Vertrag unter § 4 Abs. 5 aufgeführten Pflichten zu erfüllen.

4. Die erforderliche Genehmigung dieses Vertrages gem. § 75 Abs. 6 SGB V durch die zuständige Aufsichtsbehörde wird gesondert durch die KV Hamburg eingeholt.

§ 4 Impfstellen

- (1) Die Verimpfung erfolgt durch die von der KV Hamburg zu diesem Zwecke eingebundenen Vertragsärzte (Impfstellen), die:
- im Versorgungsbereich der KV Hamburg über eine Genehmigung zur Teilnahme an der spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektion / Aids-Erkrankungen¹ sowie
 - über ausreichende Kühlmöglichkeiten mit Mindestkühlung von -20 bis + 5 Grad für die Impfstoffe verfügen oder eine Kooperation mit einer Impfstelle haben, die über eine Kühlmöglichkeit mit Mindestkühlung von -20 bis + 5 Grad verfügen und
 - sich bei der KV Hamburg als Impfstelle für die Verimpfung der Impfstoffe gegen Affenpocken haben registrieren lassen (siehe Anlage 2 dieses Vertrages).

Das Nähere zur Registrierung der Impfstellen regelt die KV Hamburg eigenständig und stellt eine Information der potentiellen Impfstellen über das Verfahren sicher.

- (2) Die Impfstellen haben im Rahmen der Durchführung der Impfungen nach § 12 Abs. 3 HmbGDG Angaben zu dem im Zusammenhang mit der Impfung tätigen Personal gegenüber der KV Hamburg bei der Registrierung abzugeben. Die KV Hamburg stellt diese Information der Sozialbehörde auf Anforderung zur Verfügung.
- (3) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit geeigneten Impfstellen ist die KV Hamburg berechtigt und verpflichtet, weitere geeignete Impfstellen ohne eine Genehmigung zur Teilnahme an der spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektion / Aids-Erkrankungen einzubinden. Eine Auswahl weiterer Impfstellen erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Impfstoffe, der Erreichung der Zielgruppe durch die potentielle Impfstelle sowie unter logistischen Gesichtspunkten und im Einvernehmen mit der Sozialbehörde.
- (4) Mit der Registrierung als Impfstelle stimmen die Vertragsärzte den Regelungen des Vertrages insbesondere auch hinsichtlich der Abwicklung der Abrechnung gegenüber der KV Hamburg zu. Die KV Hamburg stellt diese Zustimmung sicher. Durch die Übernahme der Impfungen gem. § 75 Abs. 6 SGB V als weitere Aufgabe der KV Hamburg finden in Bezug auf die Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen alle gesetzlichen, vertraglichen

¹ Rechtsgrundlage: Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektion/Aids-Erkrankung
Vertragsdatum: 23.06.2009
Inkrafttreten: 01.07.2009
<https://www.kbv.de/media/sp/HIV-Aids.pdf>

und satzungsgemäßen Regelungen, wie sie für die Belange der vertragsärztlichen Versorgung im Versorgungsbereich der KV Hamburg gelten, entsprechend Anwendung.

(5) Die Impfstellen sind verpflichtet, die Impfleistung wie nachfolgend ausgeführt zu erbringen:

a) Indikation/Aufklärung/Beratung/Untersuchung/Einwilligungserklärung

Die Impfstellen führen die Indikationsstellung nach der gültigen STIKO-Empfehlung durch und nehmen die Aufklärung und Beratung der zu impfenden Person vor. Dabei sollen die Informationen und Aufklärungsmerkblätter des Bundesministeriums für Gesundheit –BMG– verwendet werden (siehe hierzu AUFKLÄRUNGSMERKBLATT (bundesgesundheitsministerium.de)).

Sie nehmen des Weiteren die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen und/oder Allergien vor. Die Impfstellen sind verpflichtet, die Einwilligungserklärung (Anlage 1) durch den Patienten oder die Patientin unterschreiben zu lassen, dem Patienten oder der Patientin auf Wunsch ein Exemplar zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Patientenakte zum Verbleib in der Praxis zu nehmen. Wählen die Impfstellen zur Abrechnung der Impfleistungen den in § 4 Abs. 9 vereinfachten Abrechnungsweg ohne personenbezogene Daten, entfällt die Verpflichtung zur Einholung der Einwilligungserklärung nach Anlage 1.

b) Verabreichung des Impfstoffes/Beobachtung und Nachsorge

Die Impfstellen verabreichen den Impfstoff. Dies umfasst auch die Beobachtung in der sich an die Verabreichung des Impfstoffes unmittelbar anschließende Nachsorgephase und eine gegebenenfalls erforderliche medizinische Intervention im Fall des Auftretens von Impfreaktionen.

c) Dokumentation

Die Impfstellen stellen den behandelten Personen eine Impfdokumentation im Sinne von § 22 IfSG aus, dokumentieren die Impfung und den Impfstoffverbrauch für die Zwecke der Sozialbehörde.

d) Impfstofflagerung/Paraphernalia/Impfstoffbestellung

Die Impfstellen halten alle für die Impfung erforderlichen Paraphernalia wie Spritzen, Nadeln, Pflaster, persönliche Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel vor. Die Paraphernalia sind von den Impfstellen selbst zu beschaffen und dürfen nicht aus dem Sprechstundenbedarf zu Lasten der GKV entnommen werden. Impfstoffe sind möglichst so zu bestellen, dass keine Restmengen verbleiben. Impfdosen können unter Beachtung der Transport- und Lagerfähigkeit an andere registrierte Impfstellen innerhalb der FHH weitergegeben werden. Die Impfstellen sind zur sachgerechten Lagerung des Impfstoffes verpflichtet. Diese sind weiterhin verpflichtet, den Impfstoff ausschließlich entsprechend den Vorgaben der STIKO zu verbrauchen. Bei Zuwiderhandlung wird die Impfstelle von der Teilnahme an der Leistungserbringung nach diesem Vertrag von der KVH Hamburg unverzüglich ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlungen informiert die Stelle, die Kenntnis davon erlangt hat, die Ärztekammer mit der Bitte um Prüfung, ob eine Verletzung des Berufsrechts vorliegt.

e) Weitere Leistungsinhalte

Die Impfstellen haben das für die Impfung erforderliche Personal einschließlich Personal für etwaige Impfungen außerhalb der Praxissprechstunden vorzuhalten. Die Leistungen der Impfstellen umfassen den Betrieb, die Organisation der Impfung einschließlich des Terminmanagements, ggf. auch Kooperation und Kommunikation mit anderen Praxen insbesondere bzgl. der Patientensteuerung. Die Verimpfungen am Personal nehmen die Impfstellen selbst vor, solange die Affenpockenimpfung noch nicht in die Regelversorgung aufgenommen ist.

(6) Die Impfstellen erhalten für die Durchführung der Impfleistungen nach Abs. 3

je einzelner Impfung 32,- EUR (Abrechnungsnummer 94025 A/B bzw. R² in bei Erbringung der Leistungen in der Woche (Montag – Freitag) bzw.

je einzelner Impfung 39,- EUR (Abrechnungsnummer 94026 A/B bzw. R). bei Erbringung der Leistung am Wochenende (Samstag – Sonntag).

Mit dieser Vergütung sind sämtliche Kosten und Aufwendungen, zu denen auch die Kosten für Einwilligungserklärungen (Papier, Druck- bzw. Kopierkosten) (Anlage 1) gehören, nach diesem Vertrag abgegolten. Die Vergütung setzt zwingend voraus, dass die unterschriebene Einverständniserklärung/Einwilligungserklärung/Datenschutzerklärung (Anlage 1) vorliegt, es sei denn, die Impfstelle wählt den vereinfachten Abrechnungsweg gem. § 4 Abs. 9 aus. Eine parallele privatärztliche Abrechnung bzw. eine Abrechnung der Leistungen zu Lasten der GKV ist ausgeschlossen.

(7) Die Impfstellen rechnen ihre Leistungen zu den in Absatz 6 genannten Sätzen gegenüber der KV Hamburg zu Lasten der Sozialbehörde als Kostenträger ab. Bei der Abrechnung ist ein separater Abrechnungsschein zu erstellen, auf dem ausschließlich die vorgenannten Abrechnungsziffern abrechenbar sind sowie die VKNR 02814 als Kostenträger zu verwenden ist.

(8) Den Impfstellen werden die Leistungen gegenüber den Anspruchsberechtigten gemäß Absatz 6 durch die KV Hamburg vergütet. KV ist berechtigt, gegenüber den Impfstellen die satzungsgemäßen Verwaltungskosten zu erheben.

(9) Alternativ zum Abrechnungsweg, wie er entsprechend der Abrechnungsregelungen für die vertragsärztliche Versorgung gegenüber der KV Hamburg in dieser Vereinbarung beschrieben ist, können die Impfstellen eine vereinfachte Abrechnung gegen der KV Hamburg zu Lasten der Sozialbehörde vornehmen. Die papierhafte Rechnung muss hierzu die folgenden Mindestanforderungen erfüllen und an die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg, Abrechnung Impfstellen, Humboldtstraße 56 22083 Hamburg gerichtet sein, wobei die Zahlung der KV Hamburg gegenüber der in der Rechnung angegeben Impfstelle als Zahlungsempfänger nach Abzug der Verwaltungskosten nach § 59 der Satzung der KV Hamburg mit befreiender Wirkung erfolgt:

² Suffix A = Erstimpfung, Suffix B = Zweitimpfung und Suffix R = Auffrischungsimpfung.

a) Rechnungsform:

- Name, Anschrift und
- Kontonummer (IBAN) für die Zahlung mit befreiender Wirkung der vertragsgemäßen Leistungen der Impfstelle,
- Angabe der Bezeichnung, unter dem die Impfstoffanforderung bei der zuständigen Stelle des Sozialamtes erfolgt,
- für das 3. Quartal 2022 ist eine Rechnung zu erstellen, anschließend monatlich.

b) Angaben zur Leistungserbringung:

- je Monat Anzahl der Impfungen getrennt nach den abzurechnenden GOPn gem. § 4 Abs. 6 dieser Vereinbarung
- Gesamtsumme
- Unterschrift für die Impfstelle

§ 5

Rechnungslegung

(1) Die KV Hamburg stellt die den Impfstellen für ihre Leistungen erbrachten Vergütungen nach § 4 Absatz 8 bzw. Absatz 9 der Sozialbehörde quartalsweise in Rechnung. Die Abrechnung mitumfasst auch Impfleistungen für durch die Sozialbehörde den Impfstellen verfügbar gemachte Impfstoffe vor dem Tag des Inkrafttretens sowie nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages. Auf diese Art und Weise wird verhindert, dass ausgegebener und verfügbar gemachter Impfstoff nicht verfällt.

(2) Die rechnungsbegleichende Stelle in der Sozialbehörde hat die Anschrift

Sozialbehörde- Affenpocken
FHH- Amt für Gesundheit
Postfach
22222 Hamburg

Ansprechpartnerin ist Frau Doreen Flotow, g4-haushalt@soziales.hamburg.de.

(3) Diese Stelle erhält zu Abrechnungszwecken die Vertragskassennummer (VKNR) 02814 mit der Bezeichnung „Sozialbehörde Hamburg AI-Vertrag“. Die Vertragspartner stimmen die Inhalte des Rechnungsbriefes im Wege der Verwaltungsabsprache ab. Als wesentlichen Inhalt enthält die quartalsbezogene Abrechnung der Impfstellen

- Name, Adresse der Impfstelle
- Quartal / Monat / Jahr
- Anzahl der erfolgten Impfungen (Erst-/Zweitimpfungen je nach Gebührenordnungsposition)

Die KV Hamburg stellt bei der Abrechnung nach diesem Vertrag sicher, dass dem Kostenträger gegenüber keine personenbezogenen Daten der Patienten übermittelt werden.

(4) Die rechnungsbegleichende Stelle gleicht die Gesamtforderungen jeweils innerhalb von 14 Kalendertagen nach vollständiger Rechnungslegung (Zugang Rechnungsbrief) gegenüber

der KV Hamburg aus. Wenn und soweit der rechnungsbegleichenden Stelle im Rahmen der Rechnungslegung, insbesondere durch einen Abgleich mit den ausgegebenen Impfstoffen Inplausibilitäten auffallen, ist die rechnungsbegleichende Stelle berechtigt, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften, sich ggf. auch unter Einschaltung des Rechnungshofes die korrekte Abrechnung durch die Impfstellen belegen zu lassen. Die KV Hamburg ist aufgrund der Art und Weise der Abrechnung von der Prüfung der Abrechnung freigestellt.

- (5) Auf Anforderung werden der rechnungsbegleichenden Stelle die Rechnungen und Belege nach Absatz 3 in elektronischer Form verfügbar gemacht.
- (6) Die KV Hamburg hat die rechnungsbegründenden Unterlagen sechs Jahre unverändert zu speichern oder aufzubewahren.
- (7) Um Sicherzustellen, dass der KV Hamburg als Selbstverwaltungskörperschaft keine finanziellen Belastungen ihres gewidmeten Haushalts durch die Kooperation nach diesem Vertrag entstehen, begründen insbesondere nachträglich eintretenden Änderungen an den Voraussetzungen der Kalkulation eine entsprechende Nachschusspflicht der Sozialbehörde. Des Weiteren sichert die Sozialbehörde eine von ihren übrigen gewidmeten Haushaltsmitteln unabhängige Liquidität zu. Die Nachschusspflicht gemäß dieses AI-Vertrages wird zum Ende des Monats, in dem die Anpassung erfolgt, in Rechnung gestellt.

§ 6

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt bis zur Beendigung dieses Vertrages für die Impfung gegen die sogenannten Affenpocken sind Personen, für die die STIKO³ eine Impfung empfiehlt, unabhängig von ihrem Wohnsitz und ihrem Versichertenstatus. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter in den Impfstellen aus Gründen der Postexpositionsprophylaxe. Für die Inanspruchnahme der Leistungen wenden sich die Anspruchsberechtigten an die Impfstellen nach diesem Vertrag.

§ 7

Haftung

- (1) Für alle nach § 4 Abs. 2 registrierten Impfstellen übermittelt die KV Hamburg eine Liste des in den Impfstellen tätigen Personals an die Sozialbehörde. Die KV Hamburg stellt sicher, dass die Impfstellen Angaben zu dem im Zusammenhang mit der jeweiligen Impfung tätigen Personal gegenüber der KV Hamburg gem. § 4 Abs. 5 zu dokumentieren und diese Dokumentation zur Verfügung stellen.

³ Die STIKO empfiehlt den Pockenimpfstoff Imvanex für die Postexpositionsprophylaxe (PEP) nach Affenpockenexposition und für die Indikationsimpfung von Personen mit einem erhöhten Expositions- und Infektionsrisiko (z. B. während eines Affenpockenvirus-Ausbruchs). https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/25-26/Art_01.html;jsessionid=A5A19E500C5900DF110CCDA1273A2A3.internet091?nn=2375548

- (2) Um sicherzustellen, dass die mit der gesetzgeberischen Zuordnung der Gesetzesdurchführung bei der Freien und Hansestadt Hamburg vermachten staatshaftungsrechtliche Verantwortung beachtet wird, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass es für den Fall, dass staatshaftungsrechtliche Ansprüche nicht oder nicht vollständig gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg eingreifen, die KV Hamburg und die Impfstellen nach § 4 von allen Haftungsansprüchen durch die Sozialbehörde freizustellen sind, sofern die Haftung für Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Die Vertragsparteien haben hierbei insbesondere Haftungsaspekte im Blick, die durch das in den Impfstellen tätig werdende Personal (medizinisch und nicht medizinisch) verursacht werden.

§ 8

Inkrafttreten und Beendigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner rückwirkend zum 28.07.2022 in Kraft und endet spätestens mit der Verimpfung des letztmalig von der Sozialbehörde ausgegebenen Impfstoffes. Die Sozialbehörde informiert die KV Hamburg und die Impfstellen über das Ende der Impfstoffausgabe. Für den Fall, dass zeitlich vor dem Tag des Endes der Impfstoffausgabe zwischen der KV Hamburg und den Hamburger Krankenkassen/-verbänden erfolgreich eine Vereinbarung gem. § 132e SGB V (Impfvereinbarung) aufgrund der Änderungen bzgl. der Schutzimpfungen gegen Affenpocken in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) abgeschlossen wird, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am Tag vor der amtlichen Veröffentlichung, spätestens mit Inkrafttreten einer zwischen den Hamburger Krankenkassen/-verbänden und der KV Hamburg abgeschlossenen Vereinbarung.
- (2) Eine Kündigung ist als außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund statthaft und bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei Aufhebung der Impfpflicht der STIKO für die Impfung gegen Affenpocken. Bei Änderungen der gesetzlichen Regelungen bzw. der sonstigen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Impfungen gegen Affenpocken verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Vertrag unverzüglich an die geänderten Regelungen bzw. Bedingungen anzupassen bzw. zu beenden.

§ 9

Sonstiges

- (1) Sollte durch diesen Vertrag eine Steuer- und/oder Abgabepflicht für die KV Hamburg entstehen, so zahlt die Sozialbehörde den festgesetzten Steuer-/Abgabebetrag an die KV Hamburg. Diese Zahlungen sind zwei Wochen nach Bestandskraft eines entsprechenden Steuerbescheides fällig. Die KV Hamburg sichert der Sozialbehörde zu, auf deren Wunsch Rechtsmittel gegen eine Steuer- und/oder Abgabepflicht einzulegen und diese in Abstimmung mit der Behörde zu vertreten.

- (2) Die Sozialbehörde stellt die KV Hamburg von allen Ansprüchen frei, die sich durch die Feststellung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse durch die für die Prüfung und Feststellung zuständigen Behörden oder Gerichte ergeben kann. Die KV Hamburg sichert der Sozialbehörde zu, auf deren Wunsch Rechtsmittel gegen eine Feststellung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse einzulegen und diese in Abstimmung mit der Behörde zu vertreten.

§ 10

Datenschutz / Auftragsverarbeitung

- (1) Die KV Hamburg ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Auftragnehmerin der Sozialbehörde tätig.
- (2) Die KV Hamburg ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages bekanntwerdenden personenbezogenen Daten geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Die KV Hamburg hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden personenbezogenen Daten erhalten. Die durch die Durchführung des Auftrags erlangten personenbezogenen Daten darf die Auftragnehmerin nicht für andere Zwecke als für die Durchführung des Auftrags verwenden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KV Hamburg. Die KV Hamburg gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und hat vertraglich sicherzustellen, dass die Geheimhaltung auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihr und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter beendet wird. Die KV Hamburg hat personenbezogene Daten, die zur Erfüllung des Auftrags nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich datenschutzgerecht zu löschen.
- (3) Die KV Hamburg darf keinen weiteren Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer) ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Sozialbehörde in Anspruch nehmen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die KV Hamburg dem Unterauftragnehmer vertraglich dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dieser Leistungsbeschreibung festgelegt sind.
- (4) Die KV Hamburg hat die gemäß Art. 32 DS-GVO notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen.
- (5) Die KV Hamburg unterstützt die Sozialbehörde mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, ihrer Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten die KV Hamburg im Rahmen der Durchführung dieses Auftrags verarbeitet, nachzukommen. Insbesondere stellt die KV Hamburg betroffenen Personen, deren Daten die KV Hamburg im Rahmen der Erfüllung des Auftrags erhebt, zum Zeitpunkt der Erhebung die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

- (6) Die KV Hamburg teilt der Sozialbehörde unverzüglich Störungen, Verstöße der KV Hamburg oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Sozialbehörde nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Die KV Hamburg sichert zu, die Sozialbehörde erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Sozialbehörde darf die KV Hamburg nur nach vorheriger Weisung der Sozialbehörde durchführen.
- (7) Die KV Hamburg erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch von der Sozialbehörde beauftragte Dritte zu kontrollieren. Die KV Hamburg sichert zu, dass sie, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des -Vertrages im Übrigen unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vertragspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am Nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass der vorstehende -Vertrag Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

Hamburg, den 02.12.2022

Freie und Hansestadt Hamburg

Melanie Schlotzhauer

Staatsrätin

Sozialbehörde

Freie und Hansestadt Hamburg

Dr. Silke Heinemann

Amtsleitung

Sozialbehörde

KV Hamburg

John Afful

Vorsitzender des Vorstandes

Anlage 1

Einwilligungserklärung/Datenschutzerklärung

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung / Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		geb. am
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

Patienteninformation

Die Sozialbehörde unterstützt Personen bei der Wahrnehmung von Impfungen gegen die Affenpocken. Hierzu bereitet die Sozialbehörde mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Hamburg eine Vereinbarung vor, in deren Rahmen diese Leistungen bei Ihrem Arzt erbracht werden können und eine Kostenübernahme durch die Sozialbehörde erfolgt.

Die Impfung umfasst dabei folgende Leistungen: Indikation, Aufklärung, Beratung, Untersuchung, Einholen der Einwilligungserklärung, Verabreichung des Impfstoffes, Beobachtung und Nachsorge sowie die Dokumentation. Ihr Arzt rechnet die Leistungen für Sie kostenfrei mit der KV Hamburg ab, damit die Sozialbehörde die Kosten für die Untersuchungen übernehmen kann. Ihnen entstehen dabei weder zusätzliche Kosten noch Verpflichtungen.

Einwilligungserklärung / Schweigepflichtentbindungserklärung

Ihre unterschriebene Einwilligungserklärung / Schweigepflichtentbindungserklärung verbleibt nach der Untersuchung im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beim Arzt. Die nachfolgenden Patientenangaben werden durch den Arzt an die KV Hamburg im Rahmen der Abrechnung übermittelt und von dort zur Erstattung der Rechnung und Durchführung des Vertrages an die Sozialbehörde weitergeleitet.

Folgende Patientenangaben werden hierfür übermittelt:

- Vorname und Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse
- Behandlungstag,
- Gebührenposition mit Betrag,

Die beteiligten Leistungserbringer gehören zu dem Personenkreis, der nach § 203 StGB (z. B. Arzt, Apotheker, Angehöriger eines anderen Heilberufes) zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Für die KV Hamburg und die Sozialbehörde gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (§ 35 SGB I und § 67 ff. SGB X) bzw. der Datenschutz-Grundverordnung zur Wahrung des besonderen Datenschutzes von Sozialdaten.

Bei der KV Hamburg und der Sozialbehörde werden Ihre Daten gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen nach §§ 67 a ff SGB X in Verb. mit § 75 Absatz 6 SGB V erhoben, verarbeitet und zur Abrechnung der Leistungen genutzt. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zum Zwecke der Auswertung in anonymisierter Form genutzt werden. Dabei ist gewährleistet, dass keine Rückschlüsse auf Ihre Person vorgenommen werden. Der Schutz Ihrer Daten wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass nur Mitarbeiter, die auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie zur Wahrung des Sozial- und Datengeheimnisses schriftlich verpflichtet wurden, Zugang zu den Daten haben.

Ihre Daten werden für die Aufgabenwahrnehmung und für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen (z. B. § 304 SGB V) und den anderen Vorschriften des SGB V gespeichert und anschließend gelöscht, spätestens 6 Jahre nach Durchführung der Früherkennungsuntersuchung.

Sie haben folgende Rechte:

- Das Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten (Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 83 SGB X).
- Das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO i.V.m. § 84 SGB X).
- Das Recht auf Löschung Ihrer Daten (Art. 17 DS-GVO i.V.m. § 84 SGB X).
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DS-GVO i.V.m. § 84 SGB V).
- Das Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO i.V.m. § 84 SGB X).

Datenverarbeitung wenden Sie sich an folgende Stellen:

Verantwortlicher:

Sozialbehörde

Der behördlich zuständige Datenschutzbeauftragte ist:

Freie und Hansestadt Hamburg

Sozialbehörde

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Tel.: 040-42863-0 (Zentrale)

E-Mail: datenschutz@soziales.hamburg.de

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Beschwerden richten Sie bitte an

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Ludwig-Erhard-Str 22, 7. OG

20459 Hamburg

Tel.: 040 / 428 54 - 4040

Fax: 040 / 428 54 - 4000

E-Mail: mailbox@datenschutz-hamburg.de

Durch die „Patienteninformation zur Teilnahme und zum Datenschutz“ wurde ich über die Verarbeitung meiner Daten aufgeklärt und habe diese zur Kenntnis genommen. Ich bin mit der darin beschriebenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten einverstanden, sowie über meine Rechte belehrt worden und bestätige dies mit meiner Unterschrift.

Ich habe jederzeit das Recht der Verarbeitung meiner Daten gegenüber der Sozialbehörde mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Einer Angabe von Gründen bedarf es hierbei nicht. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig. Mir ist bekannt, dass ich ohne die Erteilung meiner Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht an der derzeit außerhalb der Regelversorgung der gesetzlichen Krankenkassen vorgenommenen Schutzimpfung gegen Affenpocken teilnehmen kann.

Datum, Unterschrift Versicherte/r, Bevollmächtigte/r, gesetzl. Vertreter

Unterschrift/Stempel Arzt

Anlage 2 – Liste der zur Impfung berechtigten Praxen

Stand 14.9.2022

	Impfstelle	Adresse	Telefon
1	Infektionsmedizinisches Zentrum Hamburg - Stadtmitte	Glockengießer Wall 1, 20095 Hamburg	+49 40 28004200
2	Infektionsmedizinisches Zentrum Hamburg - Grindel	Grindelallee 35, 20146 Hamburg	040 4132420
3	Institut für interdisziplinäre Medizin	Lohmühlenstraße 5, 20099 Hamburg	040 2840760-0
4	Infektiologie am Ambulanzzentrum des UKE	Martinistraße 52, 20246 Hamburg	+49 40 741052831
5	Dammtorpraxis	Dammtorstraße 27, 20354 Hamburg	040 / 357 156 38
6	Praxis Eimsbüttel	Schäferkampsallee 56-58, 20357 Hamburg	040 404711 und 040 403535
7	Dr. med Anett Wywiol	Jungfernstieg 43, 20354 Hamburg	040 87600723